



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Angelika Weikert SPD**
vom 11.09.2017

Erteilung von Ausbildungserlaubnissen an Asylbewerber und Geduldete

Bei der Erteilung von Ausbildungserlaubnissen an Asylbewerber und Geduldete für das Ausbildungsjahr 2017/2018 nutzen die bayerischen Ausländerbehörden Medienberichten zufolge den ihnen zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum in unterschiedlicher Art und Weise. Es ist daher von besonderem Interesse, eine verlässliche Datengrundlage zu diesem Thema zu erhalten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis wurden durch Asylbewerber gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) Wie wurde in den jeweiligen Fällen entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) Mit welcher Begründung wurden die negativ beschiedenen Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
2. a) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis wurden durch Geduldete gestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) Wie wurde in den jeweiligen Fällen entschieden (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) Mit welcher Begründung wurden die negativ beschiedenen Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
3. a) Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei der Erteilung von Ausbildungserlaubnissen an Asylbewerber und Geduldete (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) Wie viele Antragsteller konnten ihre Ausbildung zum regulären Ausbildungsbeginn antreten (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) In wie vielen Fällen haben ausbildungswillige Betriebe eine individuelle Beratung durch die Ausländerbehörden über die aufenthaltsrechtliche Situation eines Bewerbers in Anspruch genommen?
4. a) In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis aufgrund eines fehlenden Identitätsnachweises abgelehnt (bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) In wie vielen Fällen wurde eine Aufnahme der Ausbildung mit der Auflage, den notwendigen Identitätsnachweis nachzureichen, genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) In wie vielen Fällen konnte der eingeforderte Identitätsnachweis bis zum 01.09.2017 erbracht werden (bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
5. a) Bei welchen Herkunftsländern erachtet die Staatsregierung eine Identitätsklärung bzw. Passbeschaffung durch den Antragsteller für nicht mit vertretbarem Aufwand durchführbar?
b) Welche Konsequenz zieht die Staatsregierung daraus?
c) Welche Anweisungen erhielten die Ausländerbehörden durch die Staatsregierung für diese Fälle?
6. a) In wie vielen Fällen wurden Geduldete, deren Antrag auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis abgelehnt wurde, in der Zwischenzeit abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) In wie vielen Fällen sind Geduldete, deren Antrag auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis abgelehnt wurde, in der Zwischenzeit freiwillig ausgewandert (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
7. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass die Ausländerbehörden den zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum in vergleichbaren Einzelfällen unterschiedlich ausgelegt haben?
b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dieser höchst unterschiedlichen Auslegung ihrer Verwaltungshinweise?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 16.10.2017

1. a) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungs-
erlaubnis wurden durch Asylbewerber gestellt (bitte
aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Land-
kreisen und kreisfreien Städten)?
b) Wie wurde in den jeweiligen Fällen entschieden
(bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern,
Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) Mit welcher Begründung wurden die negativ be-
schiedenen Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüs-
selt nach Herkunftsländern, Landkreisen und
kreisfreien Städten)?
2. a) Wie viele Anträge auf Erteilung einer Ausbildungs-
erlaubnis wurden durch Geduldete gestellt (bitte
aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkrei-
sen und kreisfreien Städten)?
b) Wie wurde in den jeweiligen Fällen entschieden
(bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern,
Landkreisen und kreisfreien Städten)?
c) Mit welcher Begründung wurden die negativ be-
schiedenen Anträge abgelehnt (bitte aufgeschlüs-
selt nach Herkunftsländern, Landkreisen und
kreisfreien Städten)?
3. a) Wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungs-
dauer bei der Erteilung von Ausbildungserlaubnissen
an Asylbewerber und Geduldete (bitte aufge-
schlüsselt nach Herkunftsländern, Landkreisen
und kreisfreien Städten)?
b) Wie viele Antragsteller konnten ihre Ausbildung
zum regulären Ausbildungsbeginn antreten (bitte
aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern, Landkrei-
sen und kreisfreien Städten)?
c) In wie vielen Fällen haben ausbildungswillige Be-
triebe eine individuelle Beratung durch die Auslän-
derbehörden über die aufenthaltsrechtliche Situa-
tion eines Bewerbers in Anspruch genommen?
4. a) In wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Erteilung
einer Ausbildungserlaubnis aufgrund eines feh-
lenden Identitätsnachweises abgelehnt (bitte auf-
geschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Herkunftslän-
dern, Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) In wie vielen Fällen wurde eine Aufnahme der
Ausbildung mit der Auflage, den notwendigen
Identitätsnachweis nachzureichen, genehmigt (bit-
te aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus, Her-
kunftsländern, Landkreisen und kreisfreien Städ-
ten)?
c) In wie vielen Fällen konnte der eingeforderte Iden-
titätsnachweis bis zum 01.09.2017 erbracht wer-
den (bitte aufgeschlüsselt nach Aufenthaltsstatus,
Herkunftsländern, Landkreisen und kreisfreien
Städten)?

6. a) In wie vielen Fällen wurden Geduldete, deren An-
trag auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis ab-
gelehnt wurde, in der Zwischenzeit abgeschoben
(bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern,
Landkreisen und kreisfreien Städten)?
b) In wie vielen Fällen sind Geduldete, deren Antrag
auf Erteilung einer Ausbildungserlaubnis abge-
lehnt wurde, in der Zwischenzeit freiwillig ausge-
reist (bitte aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern,
Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Zu den Fragen 1a bis 4c und 6a bis 6b liegen der Staatsre-
gierung keine statistischen Angaben vor. Ihre Erhebung wäre
nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, der
auch wegen der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfra-
ge zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar ist.

5. a) Bei welchen Herkunftsländern erachtet die Staats-
regierung eine Identitätsklärung bzw Passbeschaf-
fung durch den Antragsteller für nicht mit vertret-
barem Aufwand durchführbar?

Grundsätzlich ist es jedem Ausländer zumutbar, im Rahmen
seiner gesetzlichen Passpflicht seinen Pass vorzulegen
bzw. – im Falle des Nichtbesitzes – an der Ausstellung eines
Passes mitzuwirken, um so seine Identität und Staatsange-
hörigkeit nachzuweisen. Dabei kann von ihm auch erwar-
tet werden, dass er sich beispielsweise unter Einschaltung
eines Bevollmächtigten im Herkunftsstaat um Dokumente
bemüht, die seine Identität belegen, oder derartige Bemü-
hungen, sollten sie tatsächlich erfolglos sein, zumindest
nachvollziehbar nachweist. In jedem Fall ist die grundsätz-
liche Verpflichtung zur Mitwirkung bei Identitätsklärung und
Passbeschaffung unter Berücksichtigung der konkreten
Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu betrachten.

- b) Welche Konsequenz zieht die Staatsregierung da-
raus?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen.

- c) Welche Anweisungen erhielten die Ausländerbe-
hörden durch die Staatsregierung für diese Fälle?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen. Bei Fragen
zu Dokumentenbeschaffungsmöglichkeiten in bestimmten
Herkunftsstaaten sind die Ausländerbehörden gehalten,
sich an die zentrale Passbeschaffung Bayern bei der Regie-
rung von Oberbayern zu wenden.

7. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache,
dass die Ausländerbehörden den zur Verfügung
stehenden Ermessensspielraum in vergleichbaren
Einzelfällen unterschiedlich ausgelegt haben?

- b) Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung
aus dieser höchst unterschiedlichen Auslegung
ihrer Verwaltungshinweise?

Die im Herbst letzten Jahres erlassenen ermessenslenken-
den Vollzugshinweise zur Beschäftigung und Berufsausbil-
dung von Asylbewerbern und vollziehbar ausreisepflichti-
gen Ausländern gewährleisteten eine bayernweit einheitliche
Rechtsanwendung durch die bayerischen Ausländerbehör-
den. Für eine weitere Einschränkung des Ermessensspiel-
raumes der Ausländerbehörden besteht kein Bedarf. Die
Tatsache, dass die Ausländerbehörden „unterschiedlich“
entscheiden, ist zwingende Folge der vom Gesetzgeber
vorgesehenen differenzierten Betrachtungsweise jedes
Einzelfalles. Der Bundesgesetzgeber hat eine Ermessens-

entscheidung der Ausländerbehörden vorgesehen, um sicherzustellen, dass den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles Rechnung getragen werden kann. Das Ziel der Einzelfallgerechtigkeit steht einer einheitlichen Pauschalbeurteilung entgegen. Vielmehr muss die Ausländerbehörde nach den Umständen des Einzelfalles differenzierte Ent-

scheidungen treffen. Hätte der Gesetzgeber den Ausländerbehörden keinen solchen Ermessensspielraum geben wollen, hätte er keine Ermessensvorschrift, sondern eine gebundene Entscheidung im Gesetz geregelt.